

Beitragsordnung



Diese Beitragsordnung legt in Ergänzung zur Vereinssatzung die Mitgliedsbeiträge fest und regelt das Beitragseinzugsverfahren.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich wie folgt festgelegt:

Vollmitglied	10,00 €	Jahresbeitrag
Familienmitgliedschaft / Gemeinschaft mit Kindern	15,00 €	Jahresbeitrag
Ermäßigt (Schüler, Azubis, Studenten, Rentner)	7,50 €	Jahresbeitrag
juristische Person	150,00 €	Jahresbeitrag
eingetragener Verein	10,00 €	Jahresbeitrag
Fördermitglied (natürliche Person)	25,00 €	Jahresbeitrag
Fördermitglied (juristische Person)	50,00 €	Jahresbeitrag

- Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- Fördernde Mitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- Schüler (ab 18), Studenten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende werden bis zu einem Höchstalter von 27 Jahren nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung, die bis zum 31.12. eines Jahres für das nächste Jahr unaufgefordert beim 1. Vorsitzenden zu erbringen ist, als Schüler eingestuft.
- Familienbeitrag setzt die Mitgliedschaft eines Ehepaares / Gemeinschaft bzw. eines Erziehungsberechtigten mit mindestens einem Kind bzw. einem Jugendlichen voraus.

§ 2 Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge sind in einer Summe bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 3 Zahlungsform

- Die Beiträge werden mittels Lastschriftverfahren eingezogen.
- Mitglieder die sich nicht am bargeldlosen Einzugsverfahren beteiligen, haben den Mitgliedsbeitrag ohne Aufforderung zum Fälligkeitstag zu entrichten.
- Wenn das Konto eines Mitglieds die erforderliche Deckung nicht ausweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverkehr nicht vorgenommen.
- Kosten die durch eine nicht erfolgte Deckung oder Änderung der Konto-Daten entstehen werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 4 Spenden

- Spenden werden vom Verein entgegen genommen. Zuwendungsbescheinigungen werden innerhalb eines Vierteljahres nach Eingang, spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres, vom Vereinsvorstand erteilt.
- Die Spenden werden ausschließlich für den Vereinszweck gemäß Satzung verwendet.

§ 5 Verschiedenes

- In allen Beitragsangelegenheiten die in der Vereinsatzung und der Beitragsordnung nicht geregelt sind entscheidet der Vorstand.

§ 6 Inkrafttreten

- Diese Beitragsordnung tritt gemäß der Mitgliederversammlung vom 21.01.2009 ab Eintragung der Vereinssatzung in das Vereinsregister in Kraft.